

Bundesministerium für Wirtschaft,
 Familie und Jugend
 Abteilung C2/1
 Stubenring 1
 1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 197
 A-1045 Wien
 T +43 (0)5 90 900DW 4330 | F +43 (0)5 90 900114330
 E gerta.mlejnek@wko.at
 W <http://wko.at/fp>

17. April 2012

Sicherheitskontrollgesetz 2012 - SKG 2012; Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des Entwurfes des Sicherheitskontrollgesetzes 2012 und erlaubt sich, dazu im Rahmen des ordentlichen Begutachtungsverfahrens folgende Stellungnahme abzugeben:

Allgemeine Bemerkungen

Das neue Sicherheitskontrollgesetz 2012 soll das bisherige SicherheitskontrollG 1991 idgF ablösen. Den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf/Allgemeiner Teil zufolge soll der vorgelegte Entwurf die erweiterte Kontrolle von Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kernmaterial, sensiblen Nukleargütern und einschlägiger Ausrüstung und Anlagen bezeichnen, die im Bereich der Sicherheitskontrolle durch ein Zusatzprotokoll zum Sicherheitskontrollabkommen notwendig wird.

Die vorgelegten Formulierungen lassen nach Ansicht der WKÖ allerdings in einigen Fällen Auslegungen zu, die eine deutlich darüber hinausgehende, den Bereich der Dual Use-Güter generell einschließende Anwendung zur Folge haben könnte. Die Begrenzung auf den Nuklearsektor, der den Regelungszweck des Gesetzes darstellt, wäre daher klarzustellen. Da das AußenwirtschaftsG (§ 91 Abs. 2 Z 5) ex lege Vorgänge nach dem SicherheitskontrollG von der Anwendung des AußenwirtschaftsG ausnimmt, könnte dies ansonsten eine generelle nationale Verschärfung der Dual Use-Regelungen bedeuten, und zwar auch dort, wo kein Nuklearbezug vorliegt.

Detail

§ 1 Z 18 iVm Z 17

Die in Z 18 getroffene **Definition von „Ausrüstung oder Material“** (was dann in den Güterbegriff der Z 17 eingeht) bezeichnet Waren, die „für die Aufarbeitung, Verwendung oder Herstellung von besonderem spaltbarem Material besonders konstruiert oder vorbereitet sind“, verweist aber gleichzeitig auf die Dual Use-VO oder eine noch ausstehende UmsetzungsVO nach dem SKG. Nur die Erläuterungen präzisieren das weiter mit Gütern, die in der EU-Dual Use-Liste in der Kategorie „0“ gelistet sind.

Dazu ist Folgendes anzumerken:

Sollte keine UmsetzungsVO erlassen werden (die ja nicht verpflichtend ist), wäre der alternative Verweis auf die Dual Use-VO unpräzise und weitaus zu umfassend, da die Dual Use-VO bekanntlich überwiegend Güter ohne Nuklearcharakter beschreibt. Somit ist die alternative Definition (Dual Use-Liste oder UmsetzungsVO) missverständlich und unklar. Eine eindeutigere Präzisierung der tatsächlich betroffenen Ausrüstung/des Materials ist jedenfalls zu treffen. Allerdings wäre aus unserer Sicht auch nicht die Einschränkung der Erläuterungen auf die gesamte Kategorie „0“ des Anhangs I genügend. Es wird darauf hingewiesen, dass **Anhang IV der Dual Use-VO** (besonders sensible Güter, die auch in der innergemeinschaftlichen Verbringung genehmigungspflichtig sind) sehr sinnvolle **Einschränkungen** zu Kategorie 0 macht, nämlich zB zu 0C003 und 0C004 auf jene Güter, die zur Verwendung in einem Kernreaktor vorgesehen sind.

Wir ersuchen, zum Zwecke der Klarheit und Homogenität mit dem EU-Recht **die im Anhang IV der Dual Use-VO vorgesehenen Einschränkungen zu Kategorie 0 zu übernehmen und nur diese Produkte in den erweiterten Überwachungsumfang des SKG 2012 einzubeziehen.**

Beispiel zu 0C004 („nuklearreiner Graphit“):

Sollte keine Einschränkung auf die Verwendung in Kernkraftwerken getroffen werden, würde sämtlicher „Industriographit“ nach heutigen Standards, wie z.B. auch Elektrodengraphit, dem Anwendungsbereich des Sicherheitskontrollgesetzes 2012 unterliegen, was weder Sinn noch Zweck der Regelung ist.

§ 4 Melde- und Auskunftspflichten

Zum Zwecke der Übersichtlichkeit wäre es wünschenswert, die angesprochenen Anhänge I und II des Zusatzprotokolls dem SKG 2012 anzufügen, in einer Verordnung gesondert kundzumachen oder sie in einer sonst geeigneten Weise so zu präzisieren, dass das Unternehmen unmissverständlich weiß, welche Tätigkeiten tatsächlich gemeint sind. Die Beschreibung in den Erläuterungen „die Warenliste in Anlage II des Zusatzprotokolls entspricht jener für die Ausfuhrkontrolle, wenn auch in einer veralteten Fassung“ ist hier nicht hilfreich.

§ 8

Zur Verordnungsermächtigung zur Festlegung einer Genehmigungspflicht für Güter des § 1 Z 17 in der Ausfuhr, innergemeinschaftlichen Verbringung, Durchfuhr und Vermittlung erhebt die Wirtschaftskammer Österreich Einwände:

Einerseits geht diese nationale Genehmigungspflicht über jene hinaus, die die EU als einheitlichen Rechtsakt vorgesehen hat, und steht damit dem von der EU angestrebten Ziel eines einheitlichen Vorgehens entgegen, bringt Nachteile für heimische Unternehmen und - im Vertrauen auf das sonst einheitliche EU-Recht - das Risiko irrtümlicher Verstöße. Andererseits ist nicht einsichtig, warum auch die innergemeinschaftliche Verbringung zur dortigen Endverwendung mit einer zusätzlichen nationalen Genehmigungspflicht behaftet sein soll; es ist unklar, wieso eine Lieferung innerhalb der EU die „Interessen der inneren oder äußeren Sicherheit Österreichs“ gefährden könnte.

Wenn es sich - wie in den Erläuterungen erwähnt - lediglich um die Überbrückung jener Zeitspanne zwischen Benennung in den Regimen und Umsetzung durch die EU handeln sollte, ist nicht einsichtig, warum es gerade für Österreich nicht möglich sein sollte, die aus gutem Grund bezweckte EU-einheitliche Umsetzung abzuwarten; wir lehnen ein österreichisches Vorpreschen ab.

§ 9 schafft eine vom BMWFJ individuell zu verhängende **Genehmigungspflicht** für die Durchfuhr und Vermittlung von jeglicher Art von Gütern, wenn die Voraussetzungen der catch all-Klausel des Art. 4 der EU-Dual Use-VO vorliegt; beinahe wortgleich normiert bereits § 15 Abs. 1 AußWG eine analoge Genehmigungspflicht (ergänzt wurde nur der Bereich der Kernsprengkörper). Die gegenständliche Genehmigungspflicht nach SKG bezieht nicht nur den A-Waffensektor, sondern auch die Prüfung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit B- und C-Waffen ein, also auch solche, die keine Nuklearrelevanz haben.

Es ist nicht einsichtig, warum das SKG (als Spezialgesetz) diese Genehmigungspflicht auch für B- und C-Waffen-relevante Güter an sich zieht, hierüber liegt die Regelungszuständigkeit eigentlich beim AußWG. Auf diese Sektoren stellen die Genehmigungskriterien des SKG übrigens auch gar nicht ab. Es ist für die Normunterworfenen nicht zumutbar, dass es für denselben Tatbestand zwei beinahe wortgleiche Regelungen gibt, mit unterschiedlichen Genehmigungskriterien und unterschiedlichen Sanktionen, sodass es allein der Wahl der Behörde obliegt, nach welchem Gesetz (AußWG oder SKG) nun eine Genehmigungspflicht verhängt wird.

Geht man davon aus, dass das SKG als Spezialgesetz dem AußWG vorgeht und berücksichtigt man, dass § 12 als Genehmigungsvoraussetzung die Vorlage einer Government-to-Government-Erklärung verlangt, so wird diese Bestimmung noch unverständlicher, zumal es solche Government-to-Government-Erklärungen wiederum nur für den Nukleartransfer gibt. (Abgesehen davon sind sie in einzelnen Ländern zunehmend schwieriger erhältlich.)

§ 10

Hier gilt analog das zu § 9 Gesagte; großteils ist diese Vorschrift bereits durch § 5 Abs. 3 Erste AußH-VO abgedeckt.

§ 11

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind wesentlich strenger als jene des AußWG, da sie zusätzlich zu den Vorgaben der §§ 4-12 AußWG auch ausreichende Sicherheitskontrollen der IAEA und vergleichbare Re-Exportkontrollen im Bestimmungsland vorschreiben. Diese Genehmigungskriterien erscheinen für Kernmaterial angesichts seiner besonderen Sensibilität angemessen, nicht aber - wie zu § 9 ausgeführt - für sonstige Dual Use-Güter. Erfreulich ist Abs 4, der der besonderen Situation in Indien Rechnung trägt.

§ 12 regelt die Endverwendungsnachweise als eine der Genehmigungsvoraussetzungen. Es sind dies regelmäßig Government-to-Government-Erklärungen (Abs. 1). Erfahrungsgemäß ist es für Exporteure vereinzelt schwierig, solche Government-to-Government Erklärungen zu erhalten (z.B. China). Es wäre daher notwendig, dass in solchen Fällen die erforderlichen Nachweise auch auf andere geeignete Weise erbracht werden können. Wenn dies durch den letzten Satz des Abs. 1 für die Behörde ausreichend klar bezeichnet ist, dann findet auch die Wirtschaft damit ihr Auslangen.

§ 15 Abs. 5

Menschenrechtsverletzungen sind üblicherweise ein Kriterium bei Lieferungen von Militärgütern, nicht aber bei nuklearrelevanten Gütern.

§ 20 Abs. 8

§ 4 enthält bereits umfassende Melde- und Auskunftspflichten. Eine Ausdehnung dieser besonders umfassenden Meldevorschriften auf alle Güter, die in § 1 Abs. 1 Z 17 umschrieben sind, ist vom Kontrollzweck her überschießend und administrativ enorm aufwändig. Wir ersuchen dringend, diese umfassenden Meldevorschriften auf Kernmaterial iS des § 1 Abs. 1 Z 9 zu beschränken.

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Berücksichtigung ihrer Anliegen und steht für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin